

PHD Promotionsstudiengang „Religion im Dialog“ am Fachbereich Evangelische Theologie

I. Der Studiengang

1. Anträge auf Aufnahme in das PHD Promotionsstudienprogramm „Religion im Dialog“ sind an den Promotionsausschuss (Dr. phil. oder Dr. theol. des FB 6) zu richten. Darin sollen auch Erstbetreuer/in und Zweitbetreuer/in vorgeschlagen werden.
2. Erstbetreuer/in und Zweitbetreuer/in legen mit der Doktorandin/dem Doktoranden innerhalb eines Monats einen verbindlichen Arbeitsplan fest, der auch aus dem Curriculum „Religion im Dialog“ die für die Behandlung des Themas einschlägigen Lehrveranstaltungen enthält (insgesamt 18 SWS).
3. Mit der Genehmigung des Arbeitsplanes durch den Promotionsausschuss ist die Aufnahme in das Programm vollzogen.
4. Die Regeldauer der Promotion beträgt drei, mit Vorbereitungsjahr vier Jahre. Die Promovierenden haben zum Ende des ersten sowie zweiten Jahres dem Promotionsausschuss über den Stand der Promotion schriftlich zu berichten und die Stellungnahme der Betreuer/Betreuerinnen dazu beizulegen.
5. Ist die Arbeit nicht zum Ende des dritten Jahres eingereicht und das Promotionsverfahren eröffnet, entscheidet der Promotionsausschuss in Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin darüber, ob der oder die Promovierende von der weiteren Förderung im Rahmen des PHD-Programms ausgeschlossen wird.
6. Promovierende im Rahmes des PHD-Programms wählen die Disputation, nicht das Kolloquium (Dr. phil.O § 10; vgl. Dr. theol.O § 11).
7. Zusammen mit dem Verlagsvertrag hat der Promovend oder die Promovendin eine vom Betreuer oder von der Betreuerin genehmigte Zusammenfassung der Dissertation in englischer Sprache (Abstrakt, vgl. Dr. phil.O § 12.4; Dr. theol.O § 15) vorzulegen.
8. Die Betreuer oder Betreuerinnen stellen ihrerseits sicher, dass die Arbeits- und Zeitpläne der Promovierenden eingehalten werden können und die dafür nötige Betreuung erfolgt. Die Betreuer oder Betreuerinnen verpflichten sich, pro Monat mindestens einen ausführlichen Besprechungstermin zur Verfügung zu stellen.
9. Die Dauer zwischen Abgabe der Dissertation und Abnahme der Disputation soll sechs Monate nicht überschreiben.
10. Disputationen finden auch in der vorlesungsfreien Zeit statt.
11. Die Dissertation kann in Englisch eingereicht werden, gegebenenfalls auch in einer anderen Weltsprache.
12. Die Disputation kann in englischer Sprache abgenommen werden.

13. PHD-Promovierenden wird neben dem Betreuer oder der Betreuerin der Promotion ein zweiter Betreuer oder eine zweite Betreuerin zugeordnet. Kann der erste Betreuer oder die erste Betreuerin aufgrund von Krankheit, Weggang usw. die Promotion nicht zu Ende betreuen, übernimmt der zweite Betreuer oder die zweite Betreuerin diese Aufgabe.
14. Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
15. Gemeinsame Promotionen mit einer ausländischen Hochschule sind prinzipiell möglich.
16. Vorbereitungsjahr (für das Eignungsfeststellungsverfahren)

Das Vorbereitungsjahr, das für alle Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtend ist, die die normalen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, umfasst:

- (1) den Erwerb der notwendigen Deutsch-Kenntnisse durch einen intensiven Sprachkurs mit Tutorien
- (2) die Möglichkeit für inländische und ausländische Studierende, ihre Englisch-Kenntnisse zu verbessern
- (3) eine gründliche Einübung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und in die Anfertigung einer Dissertation durch Tutorien
- (4) eine fachspezifische Vorbereitung der Abschlussprüfung durch Lehrangebote und eine spezielle Betreuung durch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- (5) eine gezielte Einführung in das Promotionsthema
- (6) Hilfestellung bei der Beschaffung des Materials für die Dissertation

17. Curriculum Evangelische Theologie

Das Lehr- und Betreuungsprogramm umfasst:

- Teilnahme an zwei Hauptvorlesungen (Wahlpflicht: 6 SWS).
- Teilnahme an zwei Hauptseminaren (Wahlpflicht: 4 SWS).
- Teilnahme an zwei (englischsprachigen) Forschungskolloquien bzw. Sozietäten der einzelnen Fachgebiete (4 SWS).
- Mitarbeit an Forschungssymposien der M. Buber-Stiftungsprofessur oder des Instituts für Religionsphilosophische Forschung oder der Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs 6.
- Gastaufenthalt an kooperierenden Universitäten und Instituten bzw. Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen im Inland oder im Ausland
- Zwei interdisziplinäre Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) aus dem Lehrangebot in Religionsphilosophie, Katholischer Theologie, Vergleichender Religionswissenschaft, Jüdisch-christlicher Religionswissenschaft, Religionssoziologie (4 SWS).
- Kontinuierliche individuelle Beratung durch einen Tutor/eine Tutorin sowie den Fachbetreuer/die Fachbetreuerin (in der Regel mindestens einmal in der Woche)

18. Curriculum Religionsphilosophie

Das Lehr- und Studienprogramm umfasst:

- Teilnahme an zwei Hauptvorlesungen (Wahlpflicht: 6 SWS).
- Teilnahme an zwei Hauptseminaren (Wahlpflicht: 4 SWS).
- Teilnahme an zwei (englischsprachigen) Forschungskolloquien bzw. Sozietäten im Fachgebiet (4 SWS).
- Mitarbeit an Forschungssymposien der M. Buber-Stiftungsprofessur oder des Instituts für Religionsphilosophische Forschung oder der Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs 6.
- Gastaufenthalt an kooperierenden Universitäten und Instituten bzw. Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen im Inland oder im Ausland
- Zwei interdisziplinäre Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) aus dem Lehrangebot in Evangelischer Theologie, Katholischer Theologie, Vergleichender Religionswissenschaft, Jüdisch-christlicher Religionswissenschaft, Religionssoziologie (4 SWS).
- Kontinuierliche individuelle Beratung durch einen Tutor/eine Tutorin sowie den Fachbetreuer/die Fachbetreuerin (in der Regel mindestens einmal in der Woche).

19. Curriculum (vergleichende und jüdisch-christliche) Religionswissenschaft

Das Lehr- und Studienprogramm umfasst:

- Teilnahme an zwei Hauptvorlesungen (Wahlpflicht: 6 SWS).
- Teilnahme an zwei Hauptseminaren (Wahlpflicht: 4 SWS).
- Teilnahme an zwei (englischsprachigen) Forschungskolloquien bzw. Sozietäten im Fachgebiet (4 SWS).
- Mitarbeit an Forschungssymposien der M. Buber-Stiftungsprofessur oder des Instituts für Religionsphilosophische Forschung oder der Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs 6.
- Gastaufenthalt an kooperierenden Universitäten und Instituten bzw. Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen im Inland oder im Ausland
- Zwei interdisziplinäre Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) aus dem Lehrangebot in Evangelischer Theologie, Katholischer Theologie, Vergleichender Religionswissenschaft, Jüdisch-christlicher Religionswissenschaft, Religionssoziologie (4 SWS).
- Kontinuierliche individuelle Beratung durch einen Tutor/eine Tutorin sowie den Fachbetreuer/die Fachbetreuerin (in der Regel mindestens einmal in der Woche).

II. Ergänzungen der Promotionsordnungen des FB 6

1. Die Promotionsgebühr beträgt 125,00 Euro. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen (vgl. Dr. theol.O § 17).

2. Promotionsfächer:

In folgenden Fächern kann promoviert werden:

Dr. theol.:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie/Religionspädagogik
- Religionsphilosophie

Dr. phil.:

- Religionsgeschichte und Religionswissenschaft
- Religionsphilosophie

3. Regelungen für FH-Absolventen gem. § 4 Dr.phil.O

Besonders qualifizierte FH-Absolventen können die Annahme als Doktorand/Doktorandin im Fachbereich Evangelische Theologie beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- FH-Abschluss im Studiengang Evangelische Theologie und
- Gesamtnote des FH-Abschlusses mindestens mit der Note „befriedigend“

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern im Hauptstudium
- Ergänzungsprüfung im Umfang des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Theologie

Der Promotionsausschuss trifft nähere Regelungen.

4. Sprachanforderungen

In der Regel gelten folgende Anforderungen:

Dr. theol:

Gemäß Dr.theol.O § 3 (Voraussetzungen zur Zulassung)

Dr. phil.:

Gemäß Dr.phil.O § 4 (bzw. Liste der besonderen Voraussetzungen des FB 6 im Anhang)

Im Rahmen des PHD-Studienganges gilt bezüglich der Sprachanforderungen eine Sonderregelung: Es müssen die zur Erarbeitung des Themas und zur Erschließung der Primärquellen erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein.

Gez. H. Deuser

14.11.01